

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 01/2023
ausgegeben am: 04.01.2023

Bebauungsplan Nr. 301a "Birkenstraße" wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt **Stadtteil: Maudach**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 301a „Birkenstraße“ aufzustellen. Hierdurch wird der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 301a „Birkenstraße“ vom 05.03.2012 erneuert und angepasst.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Ziel und Zweck der Planung

Das städtebauliche Ziel besteht darin, die Weiterentwicklung der vorhandenen Baustrukturen im Plangebiet in geordnete Bahnen zu lenken und die Freihaltung bzw. verträgliche bauliche Nutzung der Blockinnenbereiche zu steuern.

Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 26.500 m² und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

- im Norden: durch die Bergstraße,
- im Südosten: durch die Hindenburgstraße,
- im Südwesten: durch die südwestlichen Grenzen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1101/3, 1100, 1097/2, 1096/9, 1095/4, 1096/7, 1094/10, 1094/9, 1094/1, 1090/8, 1090/5, 1090/4, 1089/3 der Gemarkung Maudach.

Weitere Angaben

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Der Schwellenwert für die Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird nicht erreicht. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erhältlich: Bürgerservice, Bismarckstraße 21, mit den Außenstellen Oggersheim, Oppau und Achtmorgenstraße 9, sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher; darüber hinaus wird das Amtsblatt im Internet auf www.ludwigshafen.de veröffentlicht.

Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 4. Obergeschoss über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 30.01.2023 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO), welches im Rahmen der Offenlage ausliegt, entnommen werden.

gez.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.12.2022

Stadtverwaltung

Alexander Thewalt

Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Bebauungsplan Nr. 583c „Ludwig-Reichling-Straße – Änderung 1“ wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt **Stadtteil: Mundenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 583c „Ludwig-Reichling-Straße – Änderung 1“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Ziel und Zweck der Planung

Es ist vorgesehen, die Art der baulichen Nutzung dahingehend zu ändern, dass anstelle eines Sondergebietes ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird. Ziel ist dabei, den Charakter des Gebietes der Technologiemeile insgesamt als innovativen, von hochwertiger Büroarchitektur geprägten Standort zu erhalten. Die künftigen Regelungen sollen sich an der bisherigen Systematik und Zonierung des Bebauungsplanes und seiner Zielsetzungen in Bezug auf die zulässigen Nutzungen orientieren.

Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 18.000 m² und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

- im Norden: durch das Gelände der Hochschule Ludwigshafen (Flurstücke 3822 und 3820 der Gemarkung Mundenheim),
- im Osten: durch die Ludwig-Reichling-Straße,
- im Süden: durch den Donnersbergweg und den öffentlichen Verbindungsweg zwischen Donnersbergweg und Bruchwiesenstraße,
- im Westen: durch die Bruchwiesenstraße.

Weitere Angaben

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Der Schwellenwert für die Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird nicht erreicht. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB durchgeführt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 4. Obergeschoss über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 30.01.2023 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO), welches im Rahmen der Offenlage ausliegt, entnommen werden.

gez.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.12.2022
Stadtverwaltung

Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach K.d.ö.R
Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012, 2013, 2014, 2015 und
2016 des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach und Erteilung der Entlastung

Die Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach hat in der Sitzung am 13.12.2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012-2016 festgestellt. Dem Vorstandsvorsteher sowie der Geschäftsführung wurden für die Haushaltsjahre 2012-2016 Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung folgt damit den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die Jahresabschlüsse mit Anhängen sowie die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses liegen gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Zeit **vom 30.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023** während der üblichen Dienstzeiten in den Räumen des Verbandes, Am Holzacker 1, 67245 Lamsheim zur Einsichtnahme offen.

Lambsheim, den 09.01.2023
gez. Martin Hebich, Vorstandsvorsteher
Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach

Bekanntmachung

Alle Grundstückseigentümer, die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Ludwigshafen-Rheingönheim eingetragen sind, werden hiermit zur

Jagdgenossenschaftsversammlung

am Dienstag, den 28. Februar 2023, 19:00 Uhr, in der Gaststätte „Zum Hirsch“, Hauptstr. 216, 67067 Ludwigshafen, eingeladen.

Tagesordnung

- 1) Bericht des Vorstandes
- 2) Bericht des Kassenprüfers
- 3) Verwendung des Jagdpachtschillings
- 4) Verschiedenes

Das Jagdkataster liegt vom 13. Februar bis 28. Februar 2023 bei Herrn Frank Fischer, Assenheimer Weg 118, 67065 Ludwigshafen-Rheingönheim, zur Einsicht aus. Die Jagdgenossen werden aufgefordert dort evtl. Besitzänderungen unter Vorlage der Urkunden zur Berichtigung des Katasters innerhalb der Auslegefrist anzugeben. Das Kataster gilt mit Ablauf der Frist als festgelegt, wenn bis dahin keine Einsprüche erhoben worden sind.

Der Jagdvorstand
4-15201

Plogsties-Rudnick

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.